

REGELUNGSPAPIER STUDIENBEITRÄGE

Die KTU Linz sieht sich trotz der gesetzlichen Änderung an staatlichen Universitäten gezwungen, die Studienbeiträge auf der seit Sommersemester 2008 geltenden Höhe (€ 363,36 per Semester) zu belassen. Zur Durchführung der Einhebung der Studienbeiträge beschließt das FK folgende adaptierte Regelung:

Durchführung der Einhebung der Studienbeiträge

§ 1 Ordentliche und außerordentliche Studierende an der KTU Linz haben jedes Semester den Studienbeitrag in der Höhe von € 363,36 zu entrichten. Ordentliche Studierende, die zu mehreren Studien an der KTU zugelassen sind, haben den Studienbeitrag nur einmal zu entrichten.

§ 2 Gasthörer/innen an der KTU Linz haben jedes Semester einen Studienbeitrag in der Höhe von € 125,00 zu entrichten.

§ 3 Für die Teilnahme an Ausbildungsmodulen sind keine Studienbeiträge zu bezahlen. Die Lehrgangsgebühr für den Pastorallehrgang beträgt € 726,72. Diejenige für den theologischen Aufstockungslehrgang für pastorale Mitarbeiter/innen € 363,36.

§ 4

(1) Studierende des Lehramtsstudiums Katholische Religion haben aufgrund von Kooperationsverträgen der KTU Linz mit staatlichen Universitäten keinen Studienbeitrag an der KTU Linz zu entrichten.

(2) Studierende, die auch an einer anderen Universität zu einem eigenständigen (außer)ordentlichen Studium zugelassen sind (Doppelstudium), haben - unter der Voraussetzung, dass die KTU Linz mit dieser Universität einen dem entsprechenden Kooperationsvertrag abgeschlossen hat - keinen Studienbeitrag zu entrichten¹. Ein Studienerfolg an der zweiten Universität ist im Umfang von mindestens 16 CP innerhalb eines Studienjahres nachzuweisen. Andernfalls ist der volle Studienbeitrag nachzuzahlen.

§ 5 Studierende, die nur an einer einzelnen Lehrveranstaltung teilnehmen (z.B. Latein), zahlen dafür pro Semester einen Beitrag von € 125,-. Diese Bestimmung ist nicht auf jene Studierenden anzuwenden, die vor dem Abschluss ihres Studiums stehen und aus diesem Grund nur noch einzelne Lehrveranstaltungen zu absolvieren haben.

§ 6 Der Studienbeitrag ist zu erlassen

1. Studierenden für die Semester, in denen sie nachweislich Studien oder Praxiszeiten im Rahmen von Mobilitätsprogrammen absolvieren;
2. Ausländische Studierenden, welche im Zuge eines Mobilitätsprogramms an der KTU studieren oder von einer Partneruniversität zum Studium an die KTU gesandt wurden;
3. Studierenden für die Semester, in denen sie vom Studium beurlaubt sind;
4. Studierenden, deren Grad der Behinderung nach bundesgesetzlichen Vorschriften mit mindestens 50% festgestellt ist;
5. Inhaber/inn/en von Amtsbescheinigungen und Opferausweisen im Sinne von § 10 Opferfürsorgegesetz BGBl 183/1947 idgF;
6. Personen, die zum Studium an der KTU zugelassen sind und den Status als Konventionsflüchtling oder Asylwerber/in nachweisen können;
7. Studierenden von anderen Universitäten, die aufgrund von Kooperationsverträgen mit der KTU nur einzelne Lehrveranstaltungen an der KTU belegen (MitbelegerInnen).

¹ Derzeit hat die KTU Linz einen diesbezüglichen Kooperationsvertrag mit der JKU Linz abgeschlossen.

Regelungspapier Studienbeiträge

§ 7 Studierenden, die Angehörige eines der in der Länderliste² angeführten Staates oder Gebietes sind, kann der Studienbeitrag auf Antrag der oder des Studierenden reduziert oder rückerstattet werden, sofern die Zulassung zum Studium nicht auf Grund eines in Österreich erworbenen österreichischen Reifezeugnisses erfolgte.

§ 8 Studierenden, welche der Studienbeitrag aufgrund sozialer Bedürftigkeit unzumutbar belasten oder vom Studium ausschließen würde, kann dieser, unabhängig von ihrer Herkunft, reduziert oder erlassen werden, wenn sie ihre finanzielle Notsituation nachweisen und dieser nicht durch die staatliche Studienförderung abgeholfen werden kann.

§ 9 Studierende, welche aufgrund von beruflichen oder sonstigen Verpflichtungen (Kinderbetreuung, Pflege von Angehörigen, etc.) das Studienangebot der KTU nur in stark vermindertem Ausmaß (d.h. max. 10 CP Prüfungsleistung im Semester) in Anspruch nehmen können, kann der Studienbeitrag auf € 250,- reduziert werden. Hierfür ist ein begründeter Antrag einzubringen.

§ 10 (1) Anträge auf Erlass oder Reduzierung des Studienbeitrags gem. §§ 5ff. sind bis 14 Arbeitstage vor Ende der Inskriptionsfrist an den/die Verwaltungsdirektor/in der KTU zu richten. Für Anträge, die §§ 7-9 betreffen, wird dem/der Antragssteller/in empfohlen, der HochschülerInnenschaft an der KTU als seiner/ihrer Interessensvertretung eine Kopie des Antrags zukommen zu lassen, welche bei der StV eingebracht werden kann.

(2) Nach Sichtung der Anträge durch den/die Verwaltungsdirektor/in beruft dieser/diese eine Sitzung mit dem/der Rektoratssekretär/in und einem/einer Vertreter/in der StV ein, denen er/sie seine/ihre Überlegungen zu den einzelnen Anträgen begründet darlegt. Die Entscheidung des/der Verwaltungsdirektors/in erfolgt nach Beratung mit dem/der Rektoratssekretär/in und dem/der Vertreter/in der StV.

(3) Die Antragssteller/innen sind nach dieser Sitzung, jedoch vor Ende der Inskriptionsfrist über die Entscheidung zu informieren. Ein abgelehnter Antrag kann von dem/der Antragssteller/in noch einmal bei dem/der Verwaltungsdirektor/in eingebracht werden, wobei nunmehr das Verwaltungsgremium über diesen zu entscheiden hat. Im Falle einer Berufung verlängert sich die Inskriptionsfrist für den/die Antragssteller/in auf den 5. Arbeitstag nach Mitteilung der Entscheidung des Verwaltungsgremiums.

§ 11 Diese Regelung kann bei Bedarf durch eine interkural besetzte Arbeitsgruppe auf ihre Wirksamkeit bez. Budgeterfordernisse und sozialer Verträglichkeit evaluiert werden.

Dieses Regelungspapier tritt aufgrund des Beschlusses im FK vom 04.11.2009 mit Sommersemester 2010 in Kraft.

² Vgl. StubeiV 2004; § 3 Anlagen 1 und 3 (Länderlisten in der geltenden Fassung)